

Erste Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Finkenbach-
Gersweiler

vom 23. Juni 2016

Der Gemeinderat Finkenbach-Gersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler wird geändert und § 24 neu gefasst:

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten **von der Ortsgemeinde abgebaut und entsorgt. Hierfür wird von den Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben, die bei der Beantragung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen fällig wird.** Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Läßt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. **Die Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten können nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, sofern sie die Grabräumung selbst vornehmen wollen, Antrag auf Befreiung dieses Benutzungszwangs stellen. Die gezahlte Gebühr wird dann zurück erstattet.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finkenbach-Gersweiler, den 23. Juni 2016
Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler
gez. Roland Peukert
Ortsbürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadt-/Gemeinderates der Stadt/Gemeinde

Finkenbach-Gersweiler

vom 13.04.2016

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 8
Satzungsgemäße Zahl der Beig.: 2
Stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Anwesend sind: 7 (Ortsbürgermeister Peukert sowie 1 Beigeordnete, 5 Ratsmitglieder)

Es fehlten: Beigeordnete Rhein

Von der VG Alsenz-Obermoschel: Schriftführerin Katja Brand

Ort und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 04.04.2015 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

Beratungsgegenstände:

TOP 5) Vollzug des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) und der Gemeindeordnung (GemO)

***hier: 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler
-Beratung und Beschlussfassung-***


Jedem Ratsmitglied liegt ein Entwurf der Änderungssatzung vor.

Nach einer kurzen Beratung wird im Gemeinderat **abgestimmt:**

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1 (Schlemmer Eva)

Ratsmitglied Becker bittet die Gemeindeverwaltung um Überprüfung, ob für den Grabplatz Bohlander die Grabgebühr durch Frau Waltraud Schlemmer entrichtet wurde.

In Abdruck:
Abt. II
zur gefl. Kenntnisnahme
und weiteren Veranlassung.

Für richtigen Auszug !
67821 Alsenz, den 15.06.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag:

Katja Brand
Verwaltungsfachangestellte

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler

vom 23. Juni 2016

Der Gemeinderat Finkenbach-Gersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. November 2015 außer Kraft.

Finkenbach-Gersweiler, den 23. Juni 2016
Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler
gez. Roland Peukert
Ortsbürgermeister



V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummateri als durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

➤ Einzelgrab	350,00 €
➤ Wahlgrab	550,00 €
➤ Urnengrab	250,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche - pauschal	50,00 €
b) einer Aschurne – pauschal	50,00 €
2. Für die Reinigung	35,00 €

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Stadt-/Gemeinderates der Stadt/Gemeinde

Finkenbach-Gersweiler

vom 13.04.2016

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 8
Satzungsgemäße Zahl der Beig.: 2
Stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Anwesend sind: 7 (Ortsbürgermeister Peukert sowie 1 Beigeordnete, 5 Ratsmitglieder)

Es fehlten: Beigeordnete Rhein

Von der VG Alsenz-Obermoschel: Schriftführerin Katja Brand

Ort und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 04.04.2015 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

Beratungsgegenstände:


TOP 6) Vollzug der Gemeindeordnung (GemO) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler
hier: Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler
-Beratung und Beschlussfassung

Jedem Ratsmitglied liegt ein Entwurf der Satzung vor.

Nach einer kurzen Beratung wird im Gemeinderat **abgestimmt:**

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 1 (Schlemmer Eva)

In Abdruck:
Abt. II
zur gefl. Kenntnisnahme
und weiteren Veranlassung.

Für richtigen Auszug !
67821 Alsenz, den 15.06.2016
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag:

Katja Brand
Verwaltungsfachangestellte